

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 07.02.2023

Dezernat: II / Fachdienst Soziales

Bearbeiter/in: Frau Diessner

Telefon: 545 - 2131

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00731/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss

Betreff

Gewährung von Zuwendungen (Fördermittel) aus dem Teilhaushalt 06- Soziales für 2023

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Gewährung von Zuwendungen für das Förderjahr 2023 an folgende Träger gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 d) der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin:

- a) AWO Soziale Dienste gGmbH für die Allgemeine Soziale Beratung in Höhe von 35.800 Euro
- b) Caritas e.V. für die Allgemeine Soziale Beratung in Höhe von 25.000 Euro
- c) die Dreescher Werkstätten gGmbH für die Behindertenberatung in Höhe von 45.600 Euro
- d) Diakonie Westmecklenburg- Schwerin für die Behindertenberatung in Höhe von 25.800 Euro
- e) KISS e.V. für die Selbsthilfekontaktstelle in Höhe von 35.000 €
- f) Die Platte lebt e.V. in Höhe von 25.900 Euro und
- g) Seniorenbüro in Höhe von insgesamt 35.000 Euro.

Für die Finanzierung der niederschweligen Schuldnerberatung der Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend als kommunale Pflichtleistung (kommunale Eingliederungsleistungen nach Maßgabe des § 16 a Nr. 2 SGB II) wird für 2023 zur Aufrechterhaltung des spezifischen Beratungsangebots ein Betrag von 30.000 € gezahlt.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Zuwendungsbescheide auszufertigen und die Mittel auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Für die im Beschlussvorschlag genannten Beratungsangebote werden seit Jahren kommunale Förderungen gewährt.

Mit diesem Beschluss sollen im Einklang mit den Ermächtigungen im Doppelhaushalt 2023/2024 Fördermittelbescheide für die genannten Träger bzw. Vereine in der genannten Höhe für das Förderjahr 2023 ausgereicht werden.

a) Die AWO Soziale Dienste gGmbH berät seit Jahren Ratsuchende im Zuge der Allgemeinen Sozialberatung. Es handelt sich um ein Beratungsangebot nach Maßgabe des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz M-V (WoftG M-V). Für 2023 soll eine Förderung in Höhe von 35.800 € erfolgen.

b) Auch die Caritas e. V. hält ein Angebot an allgemeiner sozialer Beratung vor. Für 2023 soll eine Förderung in Höhe von 25.000 € erfolgen.

c) Die Dreescher Werkstätten gGmbH leistet Behindertenberatung. Auch dieses Beratungsangebot fällt unter das WoftG M-V. Für die Durchführung der Behindertenberatung in der seitherigen Form soll eine Förderung in Höhe von 45.600 € erfolgen.

d) Die Diakonie Westmecklenburg-Schwerin leistet ebenfalls Behindertenberatung. Für die Durchführung dieses Beratungsangebot soll eine Förderung in Höhe von 25.800 € erfolgen.

e) KISS e.V. erhält für die Selbsthilfekontaktstelle seit vielen Jahren kommunal Fördermittel. Für 2023 sollen Fördermittel für diesen Zweck in Höhe von 35.000 € gewährt werden.

f) Für die Platte lebt e.V. ist für die Aufrechterhaltung der Begegnungstätte / des Treffs im Stadtteil eine Förderung von 25.900 € notwendig. Nach der Insolvenz eines langjährigen Trägers sichert der Verein unter Anmietung der kommunalen Liegenschaft nunmehr das Begegnungsangebot im Stadtteil.

g) Das Seniorenbüro wird seit vielen Jahren für die Fortführung seiner Arbeit Schwerin gefördert. Wie bereits in den Vorjahren beläuft sich das beantragte Fördervolumen auf 35.000 € als Projektförderung. Der kommunale Fördermittelbetrag dient zudem der Einwerbung weiterer Projektmittel durch Dritte.

Bei der Finanzierung der niederschweligen Schuldnerberatung der Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend handelt es sich um eine Pflichtleistung, die im Rahmen der kommunalen Eingliederungsleistungen nach Maßgabe des § 16 a Nr. 2 SGB II zu erbringen ist. Für 2023 wird zur Aufrechterhaltung dieses spezifischen Angebots ein Betrag von 30.000 € gezahlt.

Die Prüfung der Fördermittelanträge ist erfolgt.

Die zu gewährenden Förderbeträge für die genannten Träger/Vereine liegen innerhalb der Wertgrenzen von 25.000 € bis 50.000 € (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 d der Hauptsatzung). Damit trifft der Hauptausschuss die Entscheidung über die Gewährung dieser Zuwendung.

2. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung der bedarfsgerechten Beratungsangebote ist die Gewährung von kommunalen Zuwendungen in der genannten Höhe von notwendig.

Die Träger sind zur Fortsetzung und Absicherung der oben beschriebenen Aufgaben auf die Auszahlung der Fördermittel angewiesen.
Der Oberbürgermeister wird deshalb ermächtigt, die Zuwendungsbescheide für die Förderperiode 2023 auszufertigen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

☐ **Lebensverhältnisse von Familien:**

☐ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

☐ **Klima / Umwelt:**

☐ **Gesundheit:**

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung für das Jahr 2023 kann monatlich zunächst 1/12 der jeweiligen Fördersumme des Jahres 2022 ausgezahlt werden. Die vorläufigen Fördermittelbescheide enthalten einen entsprechenden Hinweis.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☒ ja

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☒ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

keine

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister